Universität Zürich[UZH]

Prof. Dr. Wolfgang Ernst

Abstimmung in Berufungsgeschäften

Eine Anleitung



I. Allgemeines

1. Mehrheitserfordernis und Stimmrecht

1 Für jeden Beschluss bedarf es einer einfachen Mehrheit der mit «JA» oder «NEIN» abgegebenen Stimmen (entsprechend Art. 56 Kantonsverfassung ZH).

2 Die einfache Mehrheit ist gegeben, wenn die abgegebenen JA-Stimmen die abgegebenen NEIN-Stimmen überwiegen. Enthaltungen fallen ausser Betracht, ebenso ungültige Stimmen. Es bedarf also nicht der Zustimmung der Mehrheit aller überhaupt bestellten Mitglieder der Kommission.

3 Bei Berufungsgeschäften darf man sich enthalten. Von jedem Mitglied einer Berufungskommission wird jedoch ein Beitrag zur gemeinschaftlichen Entscheidfindung erwartet. Daher sollte vom Recht zur Enthaltung nur zurückhaltend und nur aus gutem Grund Gebrauch gemacht werden.[1] Wenn sich alle enthalten, kommt man nicht zu einem Entscheid.

4 Die vorsitzende Person muss sicherstellen, dass nur Stimmberechtigte Stimmen abgeben. Zweierlei ist zu beachten:

5 (a) Hat die anwesende Person Stimmrecht? Dies ist der Fall, wenn sie im Beschluss der Universitätsleitung als Mitglied der Kommission bestimmt ist. Die Mitgliedschaft beinhaltet das Stimmrecht. Personen ohne Stimmrecht, z.B. auswärtige Gutachterinnen oder Gutachter, sollten bei der Abstimmung am besten nicht im Raum sein (Assistenzpersonal ausgenommen).

[1] Ein Grund für die Enthaltung kann z.B. darin bestehen, dass das Mitglied bei einem Vortrag oder einem Gespräch mit einer Kandidatin oder einem Kandidaten nicht dabei sein konnte, Unterlagen zu spät erhielt, um sie noch durcharbeiten zu können, oder allenfalls auch der Umstand, dass entscheidende Argumente Fachfragen betreffen, die als zu weit vom Fachgebiet des Mitglieds entfernt erscheinen.

6 Die vorsitzende Person hat wie die anderen Mitglieder eine Stimme. Sie kann also ohne Weiteres mit den anderen Mitgliedern mitstimmen. Alternativ hat sie die Möglichkeit, ihr Stimmrecht unausgeübt zu lassen, und nur dann, wenn sich zwischen den übrigen Mitgliedern ein Gleichstand ergibt, durch Ausübung ihres Stimmrechts den Ausschlag zu geben (Stichentscheid). Dies ist zulässig. Aus dem Amt des Kommissionsvorsitzes als solchem ergibt sich kein doppeltes Stimmrecht.[2]

7 Ersatzmitglieder sind Personen, die bei der Einsetzung der Kommission durch die Universitätsleitung für den Fall des Ausscheidens eines Kommissionsmitglieds bestimmt sind. Die Ersatzmitgliedschaft beruht, wie die Mitgliedschaft, auf dem Beschluss der Universitätsleitung, durch den die Kommission eingesetzt wird. Es steht der vorsitzenden Person nicht zu, von sich aus andere Personen zur Vertretung in einzelnen Sitzungen oder für alle weiteren Sitzungen hinzuzuziehen. Das Ersatzmitglied übt seine Mitgliedschaft und sein Stimmrecht in eigener Verantwortung aus; es ist nicht an Weisungen des Mitglieds gebunden, als dessen Ersatz es mitwirkt.

8 Eine Stellvertretung derart, dass ein fernbleibendes Mitglied eine andere Person, möglicherweise ein anderes Mitglied der Kommission, mit der Ausübung seines Stimmrechts beauftragt (und allenfalls hierfür eine inhaltliche Weisung erteilt), ist nicht zugelassen.

[2] Soweit für das Gremium eine Geschäftsordnung (Organisationsreglement) aufgestellt wird, sollte auf Regelungen, wonach die vorsitzende Person sowohl mitstimmt als auch bei Gleichheit einen anschliessenden Stichentscheid trifft (doppeltes Stimmrecht), verzichtet werden. Der vorsitzenden Person würde gegenüber den anderen Mitgliedern ein unverhältnismässig erhöhter Einfluss auf das Verfahren zukommen.



9 Ebenso ist eine vorherige Einreichung einer Stimme z.B. im schriftlichen Wege («Sehr geehrte Vorsitzende, bei der Abstimmung über den Listenplatz 1 stimme ich für xy») unzulässig. Der Stimmausübung soll die Teilnahme an der Aussprache vorausgehen.

10 Die Zuschaltung eines Mitglieds online ist zulässig; in diesem Fall wird es schwierig, die Abstimmung geheim durchzuführen.

11 (b) Liegt ein Ausstandsgrund vor? Die Person im Ausstand hat für die Dauer ihres Ausstandes kein Stimmrecht. Die Universität hat die Handhabung der Ausstandsfrage geregelt im Reglement über den Ausstand in Berufungs-, Beförderungs- und Verlängerungsverfahren an der Universität Zürich (RAB UZH).[3]

[3] Abrufbar in der Rechtssammlung der UZH unter «5 Professuren, Berufungen».

2. Geheime oder offene Abstimmung

12 Die Frage, ob offen oder geheim abgestimmt wird, richtet sich nach den Vorgaben der Universitätsleitung für die Berufungs-, Beförderungs- und Verlängerungsverfahren.[4]

3. Protokoll

13 Im Protokoll ist das Abstimmungsergebnis unter Angabe der Anzahl abgegebener JA- und NEIN-Stimmen festzuhalten. Indem das Protokoll die Anwesenden festgehalten hat, lässt sich später auch feststellen, wer zur Abstimmung aufgerufen wurde.

14 Lag ein Ausstandsgrund vor oder wurde über einen solchen diskutiert, ist dies im Protokoll festzuhalten.

[4] Abrufbar in der Rechtssammlung der UZH unter «5 Professuren, Berufungen».

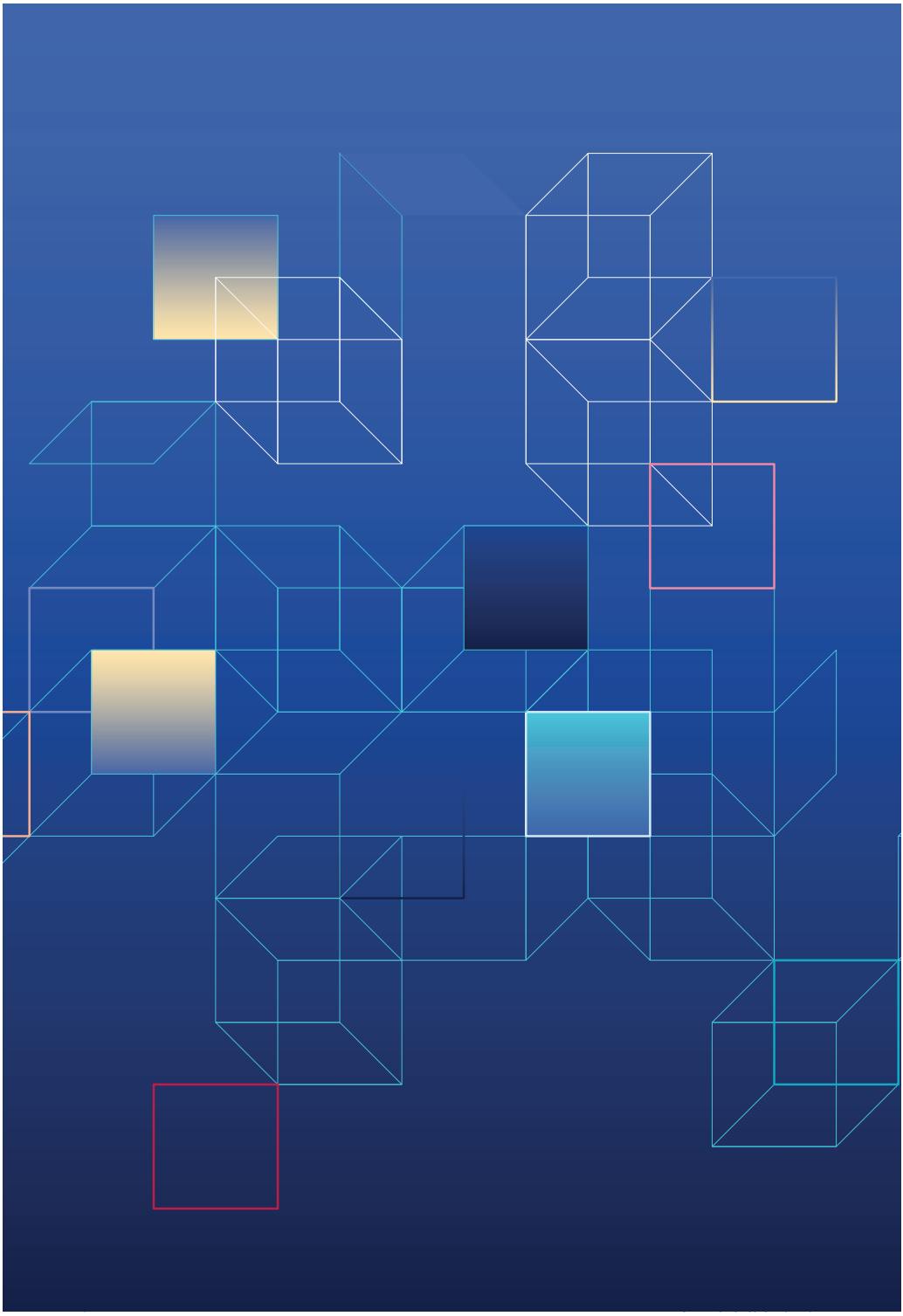

II. Die Abstimmung in Berufungsgeschäften

1. Beschlussfassung ist Präsenzgeschäft

15 Die Berufungsliste ist aufgrund einer Beratung der Berufungskommission zu verabschieden. Die Berufungsliste soll nicht im Zirkularverfahren beschlossen werden. Dasselbe gilt für die Abstimmungen über die A-, B-, C-Platzierung.

16 Zwischenentscheide im laufenden Verfahren (z.B. Nachladung von Kandidierenden) können allenfalls im Zirkularverfahren getroffen werden, sofern kein Mitglied die Beratung an einer Sitzung verlangt.

2. Die A-, B-, C-Platzierung

17 Bei der Zuteilung der Kandidierenden zu den Kategorien A, B und C wird einzeln für jede Kandidatur in alphabetischer Reihenfolge über die Zuteilung zu den Kategorien A, B und C entschieden.

18 Hinsichtlich der einzelnen Kandidatur gibt jedes Mitglied eine Stimme ab für entweder A, B oder C. Enthaltungen sind zulässig, aber unerwünscht.

19 Die Platzierung erfolgt durch Mehrheitsbeschluss. Eine Kandidatin oder ein Kandidat ist auf A platziert, wenn für A mehr Stimmen abgegeben wurden als für B und C zusammen (einfache Mehrheit). Wird diese Mehrheit nicht erreicht, werden die für A und für B abgegebenen Stimmen addiert; ergibt sich eine einfache Mehrheit, erfolgt die Platzierung B, sonst C.

20 Ergibt sich nach Abstimmung über alle Kandidaturen eine unbefriedigende Verteilung (z.B. zu wenige/zu viele A), kann in einem neuen Durchgang nochmals abgestimmt werden.

3. Liste und Listenplatz

21 Jeder Listenplatz ist ein eigener Beschlussgegenstand.

22 Es wird empfohlen, über die Besetzung der Listenplätze einzeln und nacheinander abzustimmen, also nicht integral über einen vollständigen Listenvorschlag.

23 Die Stimmabgabe erfolgt im Anschluss an eine Aussprache. Es wird empfohlen, die Abstimmungen über alle Listenplätze sukzessive aufgrund einer integralen, alle Plätze erfassenden Aussprache durchzuführen. Es ist weniger günstig, wenn nach jeder Abstimmung über einen Listenplatz die Aussprache im Hinblick auf die folgenden Listenplätze wieder eröffnet wird.

24 Über jeden Listenplatz findet eine gesonderte Abstimmung statt. Kandidierende, für die schon ein positiver Beschluss für einen besseren Listenplatz vorliegt, können nicht mehr für einen «hinteren» Listenplatz vorgeschlagen werden.

25 Es ist unzulässig, die Abstimmung so durchzuführen, dass jedes Mitglied seine Stimme für eine bevorzugte Kandidatin oder einen bevorzugten Kandidaten abgibt, und dann einfach diejenige Person mit den meisten Stimmen auf Platz 1, die nächst erfolgreiche auf Platz 2 usw. zu setzen. Hier fehlt (jedenfalls ab Platz 2, möglicherweise aber schon für Platz 1) für die jeweilige Platzierung der notwendige Mehrheitsbeschluss.

26 Am Ende, nachdem für jeden Listenplatz ein Beschluss vorliegt, sollte nicht noch einmal über die Liste als Ganzes abgestimmt werden. Daraus können nur Zweifelsfragen entstehen.

4. Abstimmung bei nur einem Vorschlag für einen Listenplatz

27 Die Abstimmung über einen Listenplatz setzt voraus, dass überhaupt wenigstens ein Vorschlag gemacht wird. Die vorsitzende Person kann selbst einen solchen Vorschlag machen. Für eine Kandidatin oder einen Kandidaten, die oder der von niemandem für den entsprechenden Listenplatz vorgeschlagen ist, kann keine Stimme abgegeben werden.

28 Wenn nur eine Kandidatin oder ein Kandidat vorgeschlagen ist, fragt die vorsitzende Person:

«Für Listenplatz n ist Frau xy vorgeschlagen. Wer hierfür ist, stimmt mit JA, dagegen mit NEIN.»

29 Bei einem Gleichstand von JA- und NEIN-Stimmen ist kein positiver Beschluss gefasst. In diesem Stimmgang ist vielmehr die vorgeschlagene Kandidatin oder der vorgeschlagene Kandidat abgelehnt. In dieser Situation sollte ein Stichentscheid der vorsitzenden Person den Ausschlag geben.

5. Abstimmung bei mehreren Vorschlägen für denselben Listenplatz

30 Werden für denselben Listenplatz mehrere Vorschläge gemacht, zielt der Abstimmungsvorgang darauf ab, dass sich am Schluss für die siegreiche Kandidatin oder den siegreichen Kandidaten eine einfache Mehrheit findet.

31 Verschiedene Verfahren werden hierfür vorgeschlagen; sie sind, wenn richtig durchdacht, im Grundsatz gleichwertig. Es gibt keine rechtliche Vorgabe für ein bestimmtes Verfahren.

32 Hier wird für die erforderliche sukzessive Ausmehrung das folgende Verfahren empfohlen. Dieses kann mehrere Stimmgänge erfordern.[5]

Beispiel:
Für Listenplatz 1 sind vier Kandidierende vorgeschlagen, W, X, Y und Z. Die Kommission hat 12 Mitglieder. Jedes Mitglied gibt seine Stimme für eine Kandidatin oder einen Kandidaten ab (oder enthält sich). Angenommen, es entfallen auf W: 4 Stimmen, X: 3 Stimmen, Y: 3 Stimmen, Z: 2 Stimmen.

Keine oder keiner der vier Kandidierenden hat das erforderliche Mehr (7 Stimmen) erreicht. Keinesfalls ist W schon auf der Liste platziert, weil sie oder er mehr Stimmen erhielt als jede andere Kandidatur für sich genommen (sog. «Relatives Mehr»).

Für die erforderliche «Ausmehrung», d.h. die sukzessive Eliminierung von Kandidaturen, ist es am einfachsten, dass die Kandidatin oder der Kandidat mit den wenigsten Stimmen in Fortfall kommt, hier also Z.

[5] Beim Single transferable vote-Verfahren (STV) wird nur einmal ein vorbereiteter Stimmzettel eingeholt. Bei einer vergleichsweise kleinen Gruppe wie einer Berufungskommission ist der Effizienzgewinn gering; das hier vorgeschlagene Verfahren erfordert weniger Erläuterungen.

Im zweiten Stimmgang erhalten W: 6 Stimmen, X: 3 Stimmen, Y. 3: Stimmen.

Hier benötigt man einen Zwischenschritt, in dem entschieden werden muss, ob X oder Y ausscheidet. Es wird gefragt:

«Welcher Kandidat soll weiter zur Wahl stehen, X oder Y?»

Sobald sich nur noch zwei Kandidierende gegenüberstehen, ergibt dieser letzte Wahlgang die siegreiche Kandidatin oder den siegreichen Kandidaten.

33 Bei einem Gleichstand wird man unter Umständen eine Listenplatzierung 1a und 1b vornehmen. Die Entscheidung, wem die a-Platzierung zukommt, sollte von der vorsitzenden Person getroffen werden.

34 Die verschiedenen Stimmgänge sind voneinander unabhängige Teilabstimmungen. Bei den verschiedenen Stimmgängen kann daher eine unterschiedliche Anzahl von Enthaltungen / ungültigen Stimmen vorkommen.

Kontakt
Universität Zürich
Generalsekretariat
Künstlergasse 15
8001 Zürich

+41 44 634 22 11
www.generalsecretariat.uzh.ch